

Senatsverwaltung für Inneres und Sport von Berlin
InnSport III A 26- 3711-0004/2023-0004
030 90223 - 2113

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Verordnung über Abweichungen von den Fahrzeug- und Besetzungsregelungen
für Einsatzmittel des Rettungsdienstes in besonderen Lagen (Fahrzeug- und Besetzungsabweichungsverordnung Rettungsdienst - RDAbweichV)

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Inneres und Sport im Benehmen mit der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung

über Abweichungen von den Fahrzeug- und Besetzungsregelungen für
Einsatzmittel des Rettungsdienstes in besonderen Lagen

(Fahrzeug- und Besetzungsabweichungsverordnung Rettungsdienst - RDAbweichV)

Vom 10. März 2025

Aufgrund des § 23 Absatz 2 Satz 2 des Rettungsdienstgesetzes vom 8. Juli 1993 (GVBl. S. 313), das zuletzt durch Gesetz vom 29. April 2024 (GVBl. S. 127) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Inneres und Sport im Benehmen mit der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Zur Bewältigung besonderer Lagen kann die Landesbranddirektorin oder der Landesbranddirektor befristete Abweichungen von § 9 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a, d und e des Rettungsdienstgesetzes nach Maßgabe dieser Verordnung zulassen.
- (2) Die Landesbranddirektorin oder der Landesbranddirektor gibt Abweichungen nach Absatz 1 unverzüglich in geeigneter Weise bekannt und dokumentiert diese. Die Bekanntgabe der Entscheidung hat auch gegenüber den weiteren Aufgabenträgerinnen und Aufgabenträgern nach § 5 Absatz 1 des Rettungsdienstgesetzes zu erfolgen. Die Abweichungen sind der für den Rettungsdienst zuständigen Senatsverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

§ 2

Begriffsbestimmung und Verfahren

- (1) Besondere Lagen im Sinne dieser Verordnung sind
 - a) kurzzeitige Sonderlagen, hierunter fallen insbesondere Explosionen, Gefahrgutunfälle, Schadstoffausbreitungen, Terroranschläge, Unfälle bei Großveranstaltungen und extreme Wetterlagen oder
 - b) Auslastungslagen, in denen aufgrund einer länger anhaltenden hohen Auslastung des Rettungsdienstes davon auszugehen ist, dass dieser bei Einhaltung der Vorgaben des § 9 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Buchstaben a, d und e des Rettungsdienstgesetzes voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, seine Aufgaben angemessen zu erfüllen.
- (2) Die Auslastung des Rettungsdienstes nach Absatz 1 Buchstabe b ist insbesondere anhand einer Personalprognose für das erforderliche Funktionssoll für einen Zeitraum von vier Wochen zu beurteilen. Das Funktionssoll ergibt sich aus der von der Berliner Feuerwehr mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung abgestimmten Fahrzeug- und Funktionsverteilung. Sofern die Personalprognose eine Abweichung vom Funktionssoll in Höhe von mindestens 20 Prozent ergibt, können Maßnahmen nach § 3 Absatz 2 und 3 veranlasst werden.
- (3) Bei der Feststellung von Auslastungslagen ist das Benehmen mit der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst vor einer Entscheidung herzustellen; bei Sonderlagen soll das Benehmen vor einer Entscheidung hergestellt werden.

Zulässige Abweichungen

- (1) Bei Sonderlagen nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a kann bei der Notfallrettung, auf Notarzteinsatzfahrzeugen und auf Intensivtransportwagen abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a, d und e des Rettungsdienstgesetzes zur Patientenbetreuung eingesetzt werden, wer eine Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter abgeschlossen hat und wer in den letzten zwei Jahren regelmäßig im Rettungsdienst eingesetzt wurde. Die zusätzliche Besetzung der Notarzteinsatzfahrzeuge und der Intensivtransportwagen mit einer Ärztin oder einem Arzt, deren Qualifikation sich nach § 7 Absatz 1 und 3 des Rettungsdienstgesetzes bestimmt, bleibt unberührt.
- (2) Bei Auslastungslagen gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 kann auf Notarzteinsatzfahrzeugen und Intensivtransportwagen abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe d und e des Rettungsdienstgesetzes neben Ärztinnen und Ärzten, deren Qualifikation sich nach § 7 Absatz 1 und 3 des Rettungsdienstgesetzes bestimmt, eingesetzt werden, wer eine Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter abgeschlossen hat, in den letzten zwei Jahren regelmäßig im Rettungsdienst eingesetzt wurde und über eine zusätzliche Qualifikation verfügt.
- (3) Bei einer auf Grund einer Auslastungslage notwendigen Personalverschiebung ist sicherzustellen, dass die einsetzbaren Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter sowie Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten in der Regel auf Fahrzeugen des Rettungsdienstes eingesetzt werden. Der Grundschutz im Rahmen der technischen Gefahrenabwehr ist jedoch stets sicherzustellen.
- (4) Bei Sonderlagen und Auslastungslagen können im Einvernehmen mit der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst von § 9 Absatz 1 des Rettungsdienstgesetzes abweichende Einsatzmittel in den Dienst gestellt werden, die geeignet sind, den Rettungsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu entlasten; beispielsweise können dies Personen oder Fahrzeuge sein, die im Krankentransport eingesetzt werden. Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung ist hierüber zu informieren.
- (5) Abweichungen sind in den Fällen von § 2 Absatz 1 Buchstabe a auf die Dauer der Sonderlage zu beschränken. Abweichungen sind in den Fällen von § 2 Absatz 1 Buchstabe b auf vier Wochen zu begrenzen; liegen die Voraussetzungen von § 2 Absatz 2 Satz 3 weiterhin vor, können Abweichungen erneut für jeweils weitere vier Wochen zugelassen werden.
- (6) Sofern die Landesbranddirektorin oder der Landesbranddirektor eine Abweichung nach § 1 Absatz 1 und 2 Satz 1 und 2 zugelassen und bekannt gegeben hat, können auch die weiteren Aufgabenträgerinnen und Aufgabenträger nach § 5 Absatz 1 des

Rettungsdienstgesetzes Abweichungen nach Maßgabe von § 2 in Verbindung mit Absatz 1 bis 3 vornehmen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeiner Teil

Durch diese Rechtsverordnung soll es der Landesbranddirektorin oder dem Landesbranddirektor ermöglicht werden, Abweichungen von den Anforderungen des § 9 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Buchstaben a, d und e des Rettungsdienstgesetzes in besonderen Lagen zuzulassen.

b) Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich der Verordnung sowie die Zuständigkeit der Landesbranddirektorin oder des Landesbranddirektors für die Entscheidung über Abweichungen von den Anforderungen des § 9 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Buchstaben a, d und e des Rettungsdienstgesetzes nach Maßgabe dieser Verordnung.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz enthält Regelungen zur Bekanntgabe der Entscheidung und normiert eine Anzeigepflicht gegenüber der den Rettungsdienst zuständigen Senatsverwaltung. Die Bekanntmachungspflicht gegenüber den weiteren Aufgabenträgerinnen und Aufgabenträgern in der Notfallrettung nach § 5 Absatz 1 des Rettungsdienstgesetzes dient dazu, dass auch diese Abweichungen von § 9 Absatz 1 und Absatz 2 des Rettungsdienstgesetzes – im Rahmen der durch diese Rechtsverordnung vorgesehenen Möglichkeiten – vornehmen können.

Zu § 2 (Begriffsbestimmung und Verfahren)

Die Vorschrift enthält Legaldefinitionen für die Annahme besonderer Lagen und bestimmt unter anderem, unter welchen Voraussetzungen abweichende Maßnahmen bei einer Auslastungslage zulässig sind.

Zu Absatz 1

Absatz 1 beinhaltet die Legaldefinitionen der besonderen Lagen. Dabei ist zwischen kurzzeitigen Sonderlagen nach Absatz 1 Buchstabe a sowie besonderen Auslastungslagen nach Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 2 zu unterscheiden. Sonderlagen können jederzeit ohne Vorankündigung eintreten und gehen regelmäßig mit einem erhöhten Bedarf an Transportkapazitäten einher. Hierzu zählen auch länger anhaltende Wetterbedingungen, wie zum Beispiel Hitzewellen. In diesen Lagen ist es erforderlich, zeitnah Abweichungen von den Anforderungen an die Fahrzeuge nach § 9 Absatz 1 sowie an die Besetzung der Einsatzmittel nach § 9 Absatz 2 Satz 1 des

Rettungsdienstgesetzes nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 und Absatz 3 dieser Verordnung zulassen zu können, um Patientinnen und Patienten schnellstmöglich einer medizinischen Versorgung zuzuführen. Auslastungslagen können insbesondere durch Personalausfälle, Pandemien oder durch den allgemeinen Fachkräftemangel im Rettungsdienst hervorgerufen werden.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist die Auslastung des Rettungsdienstes insbesondere anhand einer Personalprognose, die auf der Fahrzeug- und Funktionsverteilung beruht, zu beurteilen. Hierbei sind sowohl die Einsatzkräfte der Berliner Feuerwehr als auch weitere Aufgabenträgerinnen und Aufgabenträger nach § 5 Absatz 1 des Rettungsdienstgesetzes zu berücksichtigen. Die Fahrzeug- und Funktionsverteilung ist ein auf Basis der Bedarfsberechnung der Berliner Feuerwehr erstelltes und mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung abgestimmtes Dokument.

Zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit in Auslastungslagen sieht die Verordnung in § 3 Absatz 2 und 3 zulässige Abweichungen vor. Nach Satz 1 und 3 liegt eine Auslastungslage vor, wenn die Personalprognose für einen Zeitraum von vier Wochen eine Abweichung vom Funktionssoll in Höhe von mindestens 20 Prozent ergibt. Personelle Unterbesetzungen sind grundsätzlich in gewissem Maße prognostizierbar, weshalb der Beurteilung ein Bemessungszeitraum von vier Wochen zugrunde gelegt wurde. Dies soll die Planungssicherheit erhöhen. Ferner sind ebenfalls Erfahrungswerte für besondere oder wiederkehrende Ereignisse, wie beispielsweise Sportveranstaltungen, zu berücksichtigen. Die Auslastung kann jedoch anhand von Faktoren wie zum Beispiel einer zu erwartenden hohen Anzahl an Einsätzen bemessen werden.

Eine auf Grund einer Auslastungslage notwendige Personalverschiebung hat im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der Berliner Feuerwehr in einem angemessenen Verhältnis stattzufinden. Sowohl die Belange der Brandbekämpfung, als auch die des Rettungsdienstes sind zu berücksichtigen.

Zu Absatz 3

Zur Berücksichtigung medizinischer Belange stellt Absatz 3 klar, dass bei Auslastungslagen ein Benehmen mit der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst herzustellen ist. Im Hinblick auf Sonderlagen, die kurzzeitig auftreten können, soll zumindest grundsätzlich versucht werden, eine Abstimmung mit der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst

herzustellen. Das Benehmen ist nur dann entbehrlich, wenn dieses nicht rechtzeitig hergestellt werden kann.

Zu § 3 (Zulässige Abweichungen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Möglichkeit zur Abweichung in Sonderlagen. Im Falle einer Sonderlage sind Abweichungen von § 9 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a, d und e des Rettungsdienstgesetzes hinsichtlich der Fahrzeuge sowie der Besetzung der Einsatzmittel zulässig. Durch die Möglichkeit, von den gesetzlichen Anforderungen abzuweichen, wird der Handlungsspielraum der Landesbranddirektorin oder des Landesbranddirektors erweitert.

Zu Absatz 2

In besonderen Auslastungslagen, die in § 2 Absatz 1 Buchstabe b i.V.m. Absatz 2 definiert sind, soll die Möglichkeit bestehen, Notarzteeinsatzfahrzeuge auch mit Rettungssanitäterinnen oder Rettungssanitätern zu besetzen, die eine entsprechende Zusatzausbildung für diesen Einsatz erhalten haben. Die Zusatzausbildung soll sich an den einheitlichen Vorgaben des Ausschuss Rettungswesen für die Ausbildung des RettSan+ orientieren.

Zu Absatz 3

Die verfügbaren voll ausgebildeten Einsatzkräfte sollen vorrangig auf den Einsatzmitteln der Notfallrettung zum Einsatz kommen. Es ist zu verhindern, dass voll ausgebildete Kräfte nur aufgrund der Möglichkeiten dieser Verordnung in der Brandbekämpfung eingesetzt werden.

Zu Absatz 4

In Sonderlagen kann es notwendig sein, zusätzliche Einsatzmittel aus anderen Bereichen, wie dem Krankentransport oder den Katastrophenschutzeinheiten, heranzuziehen. Diese Möglichkeit wird hier geschaffen. Zusätzlich kann auch weiteres Personal hierüber zum Einsatz gebracht werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Zeiträume der Zulassung von Abweichungen. Bei Sonderlagen sind Abweichungen auf deren Dauer zu beschränken. Bei Auslastungslagen ist eine Begrenzung von vier Wochen vorgesehen, eine Verlängerung von jeweils vier

weiteren Wochen ist möglich, sofern die Voraussetzungen für deren Annahme weiterhin vorliegen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 ermöglicht auch den Aufgabenträgerinnen und Aufgabenträgern nach § 5 Absatz 1 des Rettungsdienstgesetzes, im Anschluss an eine Entscheidung der Landesbranddirektorin oder des Landesbranddirektors nach § 1 Absatz 2, entsprechende Abweichungen vorzunehmen.

Zu § 4 (Inkrafttreten)

Die Verordnung soll nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt von Berlin in Kraft treten.

B. Rechtsgrundlage:

§ 23 Absatz 2 Satz 2 des Rettungsdienstgesetzes in Verbindung mit Artikel 64 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten:

Keine.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Aus der Regelung ergeben sich keine Kosten für Privathaushalte oder Wirtschaftsunternehmen.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Es bestehen keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Die Regelung hat keine Auswirkungen auf den Haushaltsplan oder die Finanzplanung.

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Es ergeben sich aus der Regelung keine zusätzlichen Einnahmen oder Ausgaben.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Aus der vorstehenden Regelung ergeben sich keine Auswirkungen auf die personalwirtschaftliche Entwicklung.

Berlin, den 10. März 2025

Senatsverwaltung für Inneres und Sport von Berlin

Iris Spranger

Senatorin für Inneres und Sport

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

alte Fassung	neue Fassung
	§ 1 Anwendungsbereich (1) Zur Bewältigung besonderer Lagen kann die Landesbranddirektorin oder der Landesbranddirektor befristete Abweichungen von § 9 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a, d und e des Rettungsdienstgesetzes nach Maßgabe dieser Verordnung zulassen. (2) Die Landesbranddirektorin oder der Landesbranddirektor gibt Abweichungen nach Absatz 1 unverzüglich in geeigneter Weise bekannt und dokumentiert diese. Die Bekanntgabe der Entscheidung hat auch gegenüber den weiteren Aufgabenträgerinnen und Aufgabenträgern nach § 5 Absatz 1 des Rettungsdienstgesetzes zu erfolgen. Die Abweichungen sind der für den Rettungsdienst zuständigen Senatsverwaltung unverzüglich anzuzeigen.
	§ 2 Begriffsbestimmung und Verfahren (3) Besondere Lagen im Sinne dieser Verordnung sind

	a) kurzzeitige Sonderlagen, hierunter fallen insbesondere Explosionen, Gefahrgutunfälle, Schadstoffausbreitungen, Terroranschläge, Unfälle bei Großveranstaltungen und extreme Wetterlagen oder b) Auslastungslagen, in denen aufgrund einer länger anhaltenden hohen Auslastung des Rettungsdienstes davon auszugehen ist, dass dieser bei Einhaltung der Vorgaben des § 9 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Buchstaben a, d und e des Rettungsdienstgesetzes voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, seine Aufgaben angemessen zu erfüllen. (4) Die Auslastung des Rettungsdienstes nach Absatz 1 Buchstabe b ist insbesondere anhand einer Personalprognose für das erforderliche Funktionssoll für einen Zeitraum von vier Wochen zu beurteilen. Das Funktionssoll ergibt sich aus der von der Berliner Feuerwehr mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung abgestimmten Fahrzeug- und Funktionsverteilung. Sofern die Personalprognose eine Abweichung vom Funktionssoll in Höhe von mindestens 20 Prozent ergibt, können Maßnahmen nach § 3 Absatz 2 und 3 veranlasst werden. (5) Bei der Feststellung von Auslastungslagen ist das Benehmen mit der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst vor einer Entscheidung herzustellen; bei Sonderlagen soll das
--	---

	Benennen vor einer Entscheidung hergestellt werden.
	§ 3 Zulässige Abweichungen (1) Bei Sonderlagen nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a kann bei der Notfallrettung, auf Notarzteininsatzfahrzeugen und auf Intensivtransportwagen abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a, d und e des Rettungsdienstgesetzes zur Patientenbetreuung eingesetzt werden, wer eine Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter abgeschlossen hat und wer in den letzten zwei Jahren regelmäßig im Rettungsdienst eingesetzt wurde. Die zusätzliche Besetzung der Notarzteininsatzfahrzeuge und der Intensivtransportwagen mit einer Ärztin oder einem Arzt, deren Qualifikation sich nach § 7 Absatz 1 und 3 des Rettungsdienstgesetzes bestimmt, bleibt unberührt. (2) Bei Auslastungslagen gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 kann auf Notarzteininsatzfahrzeugen und Intensivtransportwagen abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe d und e des Rettungsdienstgesetzes neben Ärztinnen und Ärzten, deren Qualifikation sich nach § 7 Absatz 1 und 3 des Rettungsdienstgesetzes bestimmt, eingesetzt werden, wer eine Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum

	Rettungssanitäter abgeschlossen hat, in den letzten zwei Jahren regelmäßig im Rettungsdienst eingesetzt wurde und über eine zusätzliche Qualifikation verfügt. (3) Bei einer auf Grund einer Auslastungslage notwendigen Personalverschiebung ist sicherzustellen, dass die einsetzbaren Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter sowie Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten in der Regel auf Fahrzeugen des Rettungsdienstes eingesetzt werden. Der Grundsatz im Rahmen der technischen Gefahrenabwehr ist jedoch stets sicherzustellen. (4) Bei Sonderlagen und Auslastungslagen können im Einvernehmen mit der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst von § 9 Absatz 1 des Rettungsdienstgesetzes abweichende Einsatzmittel in den Dienst gestellt werden, die geeignet sind, den Rettungsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu entlasten; beispielsweise können dies Personen oder Fahrzeuge sein, die im Krankentransport eingesetzt werden. Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung ist hierüber zu informieren. (5) Abweichungen sind in den Fällen von § 2 Absatz 1 Buchstabe a auf die Dauer der Sonderlage zu beschränken. Abweichungen sind in den Fällen von § 2 Absatz 1 Buchstabe b auf vier Wochen zu begrenzen; liegen die Voraussetzungen von § 2 Absatz 2 Satz 3 weiterhin vor, können Abweichungen erneut für
--	---

	jeweils weitere vier Wochen zugelassen werden. (6) Sofern die Landesbranddirektorin oder der Landesbranddirektor eine Abweichung nach § 1 Absatz 1 und 2 Satz 1 und 2 zugelassen und bekannt gegeben hat, können auch die weiteren Aufgabenträgerinnen und Aufgabenträger nach § 5 Absatz 1 des Rettungsdienstgesetzes Abweichungen nach Maßgabe von § 2 in Verbindung mit Absatz 1 bis 3 vornehmen.
	§ 4 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Artikel 64 Verfassung von Berlin

(1) Durch Gesetz kann der Senat oder ein Mitglied des Senats ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung müssen im Gesetz bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Rechtsverordnung anzugeben.

(2) Zur Festsetzung von Bebauungsplänen und Landschaftsplänen können die Bezirke durch Gesetz ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Die Ermächtigung kann sich auch auf andere baurechtliche Akte, die nach Bundesrecht durch Satzung zu regeln sind, sowie auf naturschutzrechtliche Veränderungsverbote erstrecken. Dies gilt nicht für Gebiete mit außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(3) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Verwaltungsvorschriften sind dem Abgeordnetenhaus auf Verlangen vorzulegen.

§ 23

Einschränkung von Grundrechten, Übergangs- und Ausnahmeregelungen

(1) Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes, Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung von Berlin) und des Eigentums (Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes, Artikel 23 Absatz 1 der Verfassung von Berlin) eingeschränkt.

(2) Abweichend von

a) § 9 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a kann in der Notfallrettung in medizinisch vertretbaren Fällen nach Vorgaben der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst zur Patientenbetreuung eingesetzt werden, wer die Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter abgeschlossen hat und in den letzten zwei Jahren regelmäßig im Rettungsdienst eingesetzt war oder zweitausend Stunden praktische Einsatzerfahrung vorweisen kann und eine Zusatzqualifikation nach Maßgabe der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst abgelegt hat, darüber hinaus kann befristet bis zum 31. Dezember 2029 zur Patientenbetreuung eingesetzt werden, wer die Ausbildung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten abgeschlossen hat,

b) § 9 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b kann im Notfalltransport zur Patientenbetreuung eingesetzt werden, wer bis zum 22. Juli 1995 die Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter abgeschlossen hat, wenn sie oder er insgesamt über eine mindestens zweitausend Stunden umfassende praktische Erfahrung in diesem Bereich verfügt,

c) § 9 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c kann im Krankentransport zur Patientenbetreuung eingesetzt werden, wer am 22. Juli 1993 in diesem Bereich tätig war, wenn sie oder er bis zu diesem Zeitpunkt über eine mindestens zweijährige praktische Erfahrung verfügte oder sobald sie oder er diese ohne Unterbrechung bis zum 30. Juni 2017 erworben hat.

Zur Bewältigung besonderer Lagen kann die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung durch eine

Rechtsverordnung Abweichungen von den Regelungen des § 9 Absatz 1 und 2 Buchstabe a, b, d und e zulassen, dabei sind Abweichungen nach einem in der Rechtsverordnung festzulegenden indikatorengesetzten Stufenplan vorzusehen.

(3) Abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b gilt im Notfalltransport die weitere eingesetzte Person als fachlich geeignet, wenn sie am 22. Juli 1993 über eine mindestens zweitausend Stunden umfassende praktische Erfahrung in der Notfallrettung verfügte oder diese Erfahrung bis zum 22. Juli 1995 erworben hat.

(4) Bis zur erstmaligen Vereinbarung oder Festsetzung von Entgelten nach § 21 gelten für deren Höhe die jeweils zwischen den Aufgabenträgern und den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Verbänden der Ersatzkassen und der privaten Krankenversicherungen zuletzt bestehenden Entgeltregelungen weiter.